

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndGLAG)

A. Problem und Ziel

Der im Jahre 1952 durch das Lastenausgleichsgesetz eingerichtete Ausgleichsfonds ist als Sondervermögen vom allgemeinen Haushalt des Bundes getrennt und dient der Durchführung des Lastenausgleichs. Er wird vom Präsidenten des Bundesausgleichsamtes verwaltet. Grundsätzlich verfügt jedes Land über einen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Beschwerdeausschüssen und den Verwaltungsgerichten der Länder; auf Bundesebene gibt es einen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Bundesverwaltungsgericht. Die Leistungsseite des Lastenausgleichs hat ihre Schlussphase erreicht, so dass auf den Ausgleichsfonds und auf die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds verzichtet werden kann.

B. Lösung

Auflösung des Ausgleichsfonds und Abschaffung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltskosten ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Auflösung des Ausgleichsfonds und die Abschaffung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds wird bei Bund und Ländern zu Verwaltungsvereinfachungen und Personalreduzierungen führen. Vor allem der Wegfall der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds wird zu Einsparungen führen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass diese Vertreter überwiegend weitere Funktionen ausüben, z. B. als Finanzbeamte in den Ländern. Die Funktion des Vertreters des Ausgleichsfonds beim Bundesverwaltungsgericht wird in Zugleichfunktion vom Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht wahrgenommen. Zusammen werden derzeit etwa zehn Stellen für die Tätigkeit der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds benötigt (über-

wiegend im Bereich der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15). Durch den mit der Auflösung des Ausgleichsfonds verbundenen Wegfall des Kontrollausschusses, der die Verwaltung des Ausgleichsfonds bisher überwachte, lassen sich jährliche Einsparungen von etwa 5 000 Euro erzielen.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entstehen durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 2. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierunddreißigsten Gesetzes zur Änderung
des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndGLAG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Vierunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (34. ÄndGLAG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum Achten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Achter Abschnitt: Härteleistungen ... §§ 301 – 301 b“.
 - b) Die Angabe zum Zwölften Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zwölfter Abschnitt: Verwaltung der Mittel für den Lastenausgleich ... §§ 318 – 324“.
 - c) Die Angabe zum Dritten Titel des Dreizehnten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Dritter Titel: Verfahren bei Erfüllung von Ansprüchen auf Hauptentschädigung und Hausratentschädigung sowie bei Eingliederungsdarlehen, Härteleistungen und auf Grund sonstiger Förderungsmaßnahmen ... §§ 345, 346“.
2. In § 4 Nr. 6 werden die Wörter „Leistungen aus dem Härtefonds“ durch das Wort „Härteleistungen“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Haushaltsmäßige Abwicklung

Rechte und Pflichten des bisherigen Sondervermögens Ausgleichsfonds gehen auf den Bund über. Einnahmen nach diesem Gesetz und sonstige Werte, die bisher dem Ausgleichsfonds durch Gesetz oder auf sonstige Weise besonders zugewiesen wurden, werden dem Bundeshaushalt zugeführt.“
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Beitrag der Länder zum Lastenausgleich

Die Länder mit Ausnahme der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt leisten an den Bund einen jährlichen Zuschuss in Höhe von einem Drittel des Jahresaufwands für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch 30 Millionen Euro. Die Länder leisten den Zuschuss nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen im jeweils vorhergehenden Rechnungsjahr.“
5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Kredite

Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite, die vom Ausgleichsfonds nach § 7 dieses Gesetzes in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Änderungs-
6. In § 233 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Leistungen aus dem Härtefonds“ durch das Wort „Härteleistungen“ ersetzt.
7. § 252 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zins- und Tilgungsleistungen für Verbindlichkeiten, die der Ausgleichsfonds nach § 252 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes in der bis zum ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes) geltenden Fassung eingegangen ist, trägt der Bund.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
8. § 258 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „aus dem Härtefonds“ durch die Wörter „als Härteleistungen“ ersetzt.
9. § 278a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 werden die Wörter „aus dem Härtefonds (§§ 301, 301a)“ durch die Wörter „nach den §§ 301, 301a“ ersetzt.
10. In § 283 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 werden im ersten Satzteil die Wörter „aus dem Härtefonds (§§ 301, 301a)“ durch die Wörter „nach den §§ 301, 301a“ ersetzt; im zweiten Satzteil werden die Wörter „aus dem Härtefonds“ durch die Wörter „nach den §§ 301, 301a“ ersetzt.
11. In § 290 Abs. 2, 3 Satz 1 erster und zweiter Halbsatz, Satz 3, 4 und 6 wird jeweils das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bund“ ersetzt; in Absatz 3 Satz 5 wird das dort zum ersten Mal genannte Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bundes“ und das dort zum zweiten Mal genannte Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.
12. In der Überschrift des Achten Abschnitts wird das Wort „Härtefonds“ durch das Wort „Härteleistungen“ ersetzt.
13. § 301 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „aus einem innerhalb des Ausgleichsfonds zu bildenden Sonderfonds (Härtefonds)“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Aus dem Härtefonds“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Leistungen aus dem Härtefonds“ durch das Wort „Härteleistungen“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leistungen aus dem Härtefonds“ durch das Wort „Härteleistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „aus dem Härtefonds“ gestrichen.
- d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Leistungen aus dem Härtefonds“ durch das Wort „Härteleistungen“ ersetzt.
14. In § 301a Abs. 1 werden die Wörter „Aus dem Härtefonds (§ 301)“ durch die Wörter „Härteleistungen nach § 301“ ersetzt; die Wörter „berücksichtigt werden“ werden durch das Wort „erhalten“ ersetzt.
15. § 301b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „aus dem Härtefonds ein angemessener Ausgleich gewährt werden“ durch die Wörter „der Bund einen angemessenen Ausgleich gewähren“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
16. Die §§ 303 und 304 werden aufgehoben.
17. § 313 wird aufgehoben.
18. § 316 wird aufgehoben.
19. In der Überschrift des Zwölften Abschnitts werden die Wörter „des Ausgleichsfonds“ durch die Wörter „der Mittel für den Lastenausgleich“ ersetzt.
20. § 318 wird aufgehoben.
21. § 319 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes nimmt für den Bund die sich aus § 5 ergebenden Aufgaben wahr.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
22. § 320 wird aufgehoben.
23. § 322 wird aufgehoben.
24. § 323 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 7 werden die Wörter „aus dem Ausgleichsfonds“ gestrichen.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in den Nummern 1 und 3 jeweils die Wörter „aus dem Härtefonds“ durch die Wörter „nach den §§ 301, 301a“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der für die bezeichneten Leistungen mit Ausnahme der laufenden Beihilfe und der Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat nach den §§ 301, 301a bereitzustellende Betrag darf fünf Millionen Euro jährlich nicht übersteigen.“
25. § 324 wird aufgehoben.
26. In § 332 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „zuzustellen“ ein Punkt eingefügt und der nachfolgende Satzteil gestrichen.
27. In § 332a Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „gegen den Ausgleichsfonds“ gestrichen.
28. In § 338 wird das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt und die Wörter „und der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds“ gestrichen.
29. § 339 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Absatz 1 findet auch bei Verfahren über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen dem Bund und anderen öffentlichen Rechtsträgern Anwendung.“
30. In der Überschrift des Dritten Titels des Dreizehnten Abschnitts werden die Wörter „Leistungen aus dem Härtefonds“ durch das Wort „Härteleistungen“ ersetzt.
31. In § 345 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Leistungen aus dem Härtefonds“ durch das Wort „Härteleistungen“ ersetzt.
32. § 349 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3a Satz 3 wird das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3c Satz 4 wird das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bundes“ ersetzt.
33. § 350d wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Ausgleichsfonds“ durch die Wörter „des Bundes“ und die Wörter „den Ausgleichsfonds oder Soforthilfefonds“ durch die Wörter „den Bund“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Ausgleichsfonds“ jeweils durch das Wort „Bund“ ersetzt; die Wörter „oder Soforthilfefonds“ werden gestrichen.
34. In § 351 werden nach dem Wort „Bundesausgleichsamtes“ das Komma und die Wörter „des Kontrollausschusses und des Ständigen Beirats“ gestrichen.
35. § 360 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „und vom Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „oder des Vertreters der Interessen des Ausgleichsfonds“ gestrichen.
36. In § 365 Satz 2 werden die Wörter „aus dem Ausgleichsfonds“ durch die Wörter „vom Bund“ ersetzt.
37. In § 251 Abs. 3 Satz 2, § 276 Abs. 3 Satz 2, § 277 Abs. 1 Satz 3, § 292 Abs. 4 letzter Satz wird jeweils das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.
38. In § 350a Abs. 2 Satz 1 und § 350b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bundes“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zur Einführung von Vorschriften des Ausgleichsrechts im Saarland**

Das Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Ausgleichsrechts im Saarland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1249), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Wörter „Leistungen aus dem Härtefonds“ durch das Wort „Härteleistungen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 werden in dem Klammerzusatz das Komma und die Angabe „303“ gestrichen.
 - c) Nummer 8 wird gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Saarland leistet an den Bund einen jährlichen Zuschuss in Höhe von einem Drittel des Jahresaufwandes für die Unterhaltshilfe im Saarland.“
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Ausgleichsfonds“ gestrichen.

Artikel 3**Änderung der Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz**

§ 6 Abs. 3 der Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Feststellungsgesetzes**

In § 23 Abs. 2 Satz 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Zustimmung des Kontrollausschusses“ gestrichen.

Artikel 5**Änderung des Reparationsschädengesetzes**

Das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306), wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 6 Satz 3 wird aufgehoben.
2. § 47 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 48 wird aufgehoben.
4. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach dem ersten Halbsatz das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 6**Änderung des Wertpapierbereinigungsschlussgesetzes**

Das Wertpapierbereinigungsschlussgesetz vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45), geändert durch Artikel 95 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „in den Ausgleichsfonds“ durch die Wörter „an den Bund“ ersetzt.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in den Ausgleichsfonds“ durch die Wörter „an den Bund“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 19 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.
4. In § 15 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ausgleichsfonds“ durch das Wort „Bundes“ ersetzt.

Artikel 7**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Ersten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz können auf Grund der Ermächtigung des Lastenausgleichsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 8**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Lastenausgleichsgesetz (LAG) regelt den Ausgleich von kriegs- und kriegsfolgenbedingten Schäden und Verlusten sowie von Härten, die sich aus der Neuordnung des Geldwesens ergaben. Es trat am 1. September 1952 in Kraft (BGBl. I S. 445). Kern der Ausgleichsleistungen in der Vergangenheit waren Entschädigungen (insbesondere Hauptentschädigung, Hausratentschädigung sowie Sparerentschädigung nach dem Währungsausgleichs- und Altsparengesetz) und Hilfen mit überwiegendem Eingliederungscharakter (Kriegsschadenrente, Aufbaudarlehen, Ausbildungshilfen). Gegenwärtig werden noch Kriegsschadenrenten und – allerdings in wesentlich geringerem Umfang – Einmalleistungen gewährt.

Der Ausgleichsfonds dient der Durchführung des Lastenausgleichs. Als Sondervermögen ist er vom allgemeinen Haushalt des Bundes getrennt und verfügt über eine eigene Kasse. Damit wird sichergestellt, dass Lastenausgleichsabgaben zweckgebunden ausschließlich für Leistungen des Lastenausgleichs verwendet werden. Das Bundesausgleichsamt verwaltet den Ausgleichsfonds und erstellt hierüber einen besonderen Abschluss. Ein beim Bundesausgleichsamt gebildeter Kontrollausschuss überwacht die Verwaltung des Ausgleichsfonds (§§ 313 und 320 LAG).

Die Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds achten darauf, dass die Mittel des Ausgleichsfonds nicht gesetzwidrig oder missbräuchlich verwendet werden (§ 322 LAG). Sie sind an den Verfahren über die Gewährung und Rückforderung von Ausgleichsleistungen beteiligt, soweit über einen Rechtsbehelf zu entscheiden ist. Grundsätzlich verfügt jedes Land über einen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Beschwerdeausschüssen und den Verwaltungsgerichten der Länder (§ 316 LAG). Zusätzlich bestellt der Präsident des Bundesausgleichsamtes beim Bundesverwaltungsgericht einen Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.

Bis in die 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts bildeten die Ausgleichsabgaben (u. a. Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe, Kreditgewinnabgabe und Anteile am Vermögensteueraufkommen) die wesentlichen Einnahmen des Ausgleichsfonds. Heute fließen hauptsächlich Zuschüsse öffentlicher Haushalte und Rückzahlungen von Aufbaudarlehen in den Ausgleichsfonds. Ausgleichsabgaben werden – von wenigen Stundungsfällen abgesehen – nicht mehr erhoben. Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichsfonds von einst mehr als 4 Mrd. DM jährlich sind auf rund 160 Mio. Euro im Jahr 2002 gesunken. Bei den verbliebenen Leistungen des Lastenausgleichs sind im Bereich Kriegsschadenrente keine neuen Anträge mehr zu erwarten (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3). Die letzten Einmalleistungen werden voraussichtlich im Jahre 2004 gewährt.

Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2001 Nr. 5 (Bundestagsdrucksache 14/7018) festgestellt, dass der Lastenausgleich mehr als 50 Jahre nach Kriegsende weitestgehend abgeschlossen sei. Die ursprünglichen Gründe für die Errichtung des Sondervermögens Ausgleichsfonds (Zweckbindung der bis in die 70er Jahre erhobenen Aus-

gleichsabgaben) trügen heute nicht mehr. Der Bundesrechnungshof hat aus diesem Grund empfohlen, den Ausgleichsfonds aus Gründen der Haushaltsklarheit und der Verwaltungsvereinfachung aufzulösen und die verbliebenen Einnahmen und Ausgaben unmittelbar über den Bund abzuwickeln.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat in seiner 29. Sitzung am 25. Januar 2002 die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich mit den erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten zu beginnen, um den Ausgleichsfonds bis zum Ende des Jahres 2004 aufzulösen.

Mit der Auflösung des Ausgleichsfonds entfällt auch die Aufgabe der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds. An ausgabenwirksamen Ausgangsbescheiden sind sie bereits heute nicht mehr beteiligt. Die Abschaffung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds entspricht nicht nur den Forderungen des Bundesrechnungshofs, sondern auch dem Wunsch der Ministerpräsidenten der Länder.

Infolge der Auflösung des Ausgleichsfonds und der Abschaffung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sind auch die betroffenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze zu ändern. Dabei wird aus gesetzesökonomischen Gründen auf Folgeänderungen in Vorschriften verzichtet, die zwar noch in Kraft sind, jedoch aufgrund Zeitablaufs keine Wirkung mehr entfalten (etwa bei den §§ 16 bis 227 LAG, den §§ 298 bis 300, § 278a LAG i. V. m. der 16. LeistungsDV-LA, §§ 323 und 348 LAG, ebenso beim Altsparengesetz und seinen Durchführungsverordnungen).

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 9 GG. Die Erforderlichkeit der bundesgesetzlichen Regelung im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG folgt daraus, dass die Auflösung des Ausgleichsfonds als eines Sondervermögens des Bundes einer Regelung durch Landesrecht nicht zugänglich ist. Insofern dient das Gesetz der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse. Bedingt durch die Auflösung des Ausgleichsfonds wird die Funktion der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds hinfällig, so dass in diesem Zusammenhang auch der Wegfall der diesbezüglichen gesetzlichen Grundlagen anzuordnen ist.

Durch die vorgesehenen Änderungen sparen Bund und Länder jährliche Haushaltsmittel für Personal- und Sachausgaben ein, vor allem durch Wegfall der insgesamt etwa zehn Stellen für die Funktion der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

Die ursprünglichen Gründe für die Errichtung des Sondervermögens Ausgleichsfonds sind weggefallen (siehe Begründung Allgemeiner Teil). Lastenausgleichsabgaben, die

vom allgemeinen Haushalt des Bundes zu trennen und zweckgebunden nur für Lastenausgleichsleistungen zu verwenden sind, werden nicht mehr erhoben. Von der technischen Auszahlung fortlaufender Leistungen abgesehen ist der Lastenausgleich weitestgehend abgeschlossen, insbesondere nachdem aufgrund des am 23. Dezember 1999 in Kraft getretenen 33. ÄndGLAG (BGBl. I S. 2422) seit dem 1. Juli 2000 keine neuen Anträge auf Kriegsschadenrente mehr gestellt werden können. Ein eigenes Sondervermögen mit Kasse, Verwaltung und einem besonderen Kontrollausschuss ist daher nicht mehr erforderlich. Die verbliebenen Einnahmen und Ausgaben werden künftig unmittelbar über den Bundeshaushalt abgewickelt.

Dementsprechend wird die bisher in § 5 enthaltene Errichtungsvorschrift für den Lastenausgleichsfonds gestrichen. Nach dem neuen § 5 Satz 1 tritt der Bund in Rechte und Pflichten des Ausgleichsfonds ein. Zu den Rechten gehören insbesondere Forderungen aus ausgereichten Darlehen mit einem derzeitigen Volumen von ca. 260 Mio. Euro sowie die Beteiligung an der Deutschen Ausgleichsbank, die auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau verschmolzen wird.

Ergänzend sieht § 5 Satz 2 vor, dass die verbleibenden Einnahmen aus dem Lastenausgleich aufgrund des Wegfalls des Ausgleichsfonds dem Bundeshaushalt zugeführt werden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Regelungen im Sinne des bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 erübrigen sich, weil mit Einnahmen aus Ausgleichsabgaben, aus Säumniszuschlägen zu Ausgleichsabgaben, aus Geldbußen, die bei der Durchführung des LAG anfallen, und aus Beträgen aus der Wertpapierbereinigung nicht mehr zu rechnen ist. In modifizierter Form wird hingegen die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 (Erträge des Ausgleichsfonds) beibehalten; insofern wird es weitere Einnahmen in Form ausgereicherter Darlehen mit Zinsen und Tilgungen geben. Hinsichtlich des bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 (sonstige dem Ausgleichsfonds zugewiesene Werte) kommen nur noch Beträge in Betracht, die nach § 10 des Gesetzes zum Abschluss der Währungs- umstellung vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123) abzuführen sind. Eine solche Abführung fand zuletzt im Jahr 2002 statt. Vorsorglich wird die entsprechende Regelung bis zur Aufhebung des § 10 des WährUmStAbschlG (voraussichtlich im Jahr 2005) beibehalten. Rückflüsse nach § 349 LAG, die gemäß der spezialgesetzlichen Regelung in § 10 Abs. 1 Nr. 10 des Entschädigungsgesetzes an den Entschädigungsfonds abzuführen sind, werden über das Bundesausgleichsamt weitergeleitet.

Die früheren Absätze 2 bis 4 sind aufgrund der Auflösung des Ausgleichsfonds hinfällig. Auch einer gesetzlichen Vorschrift für die bisher in § 5 Abs. 2 Satz 3 geregelte bankenmäßige Abwicklung des Lastenausgleichs bedarf es nicht mehr.

Zu Nummer 4

Die gegenstandslos gewordenen Teile des § 6 werden gestrichen. Die Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Finanzierung der Unterhaltshilfe bleibt unverändert, so dass es in Hinblick auf Artikel 120 Abs. 1 Satz 2 GG keiner Grundgesetzänderung bedarf. Die Höchstsumme des von den Ländern zu leistenden Beitrags wird von 650 Mio.

DM auf 30 Mio. Euro reduziert. Dies entspricht der Ist-Entwicklung und dem konstanten Rückgang der Aufwendungen für die Unterhaltshilfe in den letzten Jahren. Im Jahr 2003 ist ein Länderzuschuss von insgesamt 26 Mio. Euro angesetzt. In dem Betrag von 30 Mio. Euro ist somit eine – rein vorsorgliche – Schwankungsreserve enthalten.

Zu den Nummern 5 und 7

In geringem Umfang sind vom Ausgleichsfonds aufgenommene Anleihen, Darlehen und Schuldverschreibungen noch nicht zurückgezahlt. In den Nummern 5 und 7 wird klargestellt, dass der Bund auch nach Auflösung des Ausgleichsfonds für dessen Verbindlichkeiten eintritt.

Zu den Nummern 1, 2, 6, 8 bis 17, 19 bis 22

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu den Nummern 18 und 23

Die Tätigkeit der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds sind nach dessen Auflösung nicht mehr erforderlich. Ohnehin war ihr Wirkungskreis zuletzt dadurch begrenzt, dass sie an ausgabenwirksamen Bescheiden nicht mehr beteiligt wurden (siehe Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1992, BGBl. I S. 1389). Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Bundesverwaltungsgericht äußerte sich in den Jahren 2000 bis 2002 durchschnittlich in weniger als acht Fällen jährlich, wovon ein Großteil Nichtzulassungsbeschwerden betraf. Die entsprechenden Vorschriften des LAG werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 21

§ 319 Abs. 1 stellt sicher, dass die in Zusammenhang mit § 5 stehenden Aufgaben, wie Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, Grundbuchberichtigungen und Erteilung von Löschungs- bewilligungen, vom Präsidenten des Bundesausgleichsamts wahrgenommen werden.

Zu den Nummern 24 bis 36

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Nummern 3 und 18.

Zu Nummer 24

Der jährlich maximal bereitzustellende Betrag für Härteleistungen nach § 323 Abs. 8 Satz 2 wird von 20 Mio. Euro auf fünf Mio. Euro gekürzt. Dies entspricht der Ist-Entwicklung und dem konstanten Rückgang dieser Aufwendungen in den letzten Jahren. Im laufenden Haushaltsjahr (2003) sind im Wirtschafts- und Finanzplan des Ausgleichsfonds für diesen Bereich noch 2 Mio. Euro angesetzt, wobei sich die Bereitstellung faktisch auf Leistungen nach § 301b beschränkt.

Zu Nummer 25

Der bisherige § 324 regelte die Anwendung haushaltsrechtlicher Grundsätze auf den Ausgleichsfonds. Die Vorschrift wird in Gänze aufgehoben, weil die Bewirtschaftung der zur Durchführung des Gesetzes bereitgestellten Mittel ohne gesetzliche Regelung im Bewirtschaftungsrundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen geregelt werden kann.

Auch die Anwendbarkeit des Haushaltsrechts des Bundes bedarf keiner gesetzlichen Anordnung. Die auf Grundlage des bisherigen § 324 Abs. 1 Satz 3 ergangene Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 621-1-LDV8, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Verordnung vom 19. Februar 1964 (BGBl. I S. 83), ist bereits durch Artikel 10 Nr. 6 LAG-Euro-Umstellungs- und Anpassungsgesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306) aufgehoben worden.

Zu den Nummern 37 und 38

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 3.

Zu den Artikeln 2 bis 6

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 3 und 18 in den jeweils betroffenen lastenausgleichsrechtlichen

Nebengesetzen und Rechtsverordnungen. Aufgrund der Abschaffung der Vertreter der Interessen des Lastenausgleichsfonds entfällt auch die von diesen in Personalunion wahrgenommene Funktion der Vertreter des Bundesinteresses nach § 48 Reparationsschädengesetzes (Artikel 8 Nr. 3).

Zu Artikel 7

Die Vorschrift enthält eine Entsteuerungsklausel, die den einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderte Rechtsverordnung wiederherstellt.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes in der Schlussphase des Lastenausgleichs und der Kriegsfolgenbeseitigung für unzureichend und lehnt ihn daher ab.

Der Gesetzentwurf greift zu kurz und lässt kein Gesamtkonzept für eine umfassende Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung erkennen. Er sieht die Auflösung des Ausgleichsfonds vor und enthält nicht die dringend notwendigen weiteren Verfahrensvereinfachungen zum Abschluss des Lastenausgleichs (wie z. B. im Bereich der Darlehensabwicklung oder der Kriegsschadenrente, Festlegung eines Schlusstermins für Rückforderungen im FG-Bereich, Abschluss der Ruhensfälle).

Entsprechend der Aufforderung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2002 (vgl. Bemerkung 12 der Bundestagsdrucksache 14/9460) sollte die Bundesregierung baldmöglichst eine kritische Bestandsaufnahme des Kriegsfolgenrechts in die Wege leiten und auf deren Grundlage in absehbarer Zukunft eine umfassende Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung vorbereiten. Unter Einbeziehung des vorliegenden Gesetzentwurfs könnten auf diese Weise noch offene Fragen des Vertreibungs- und SED-Unrechts (z. B. die moralische und symbolisch-materielle Würdigung des Schicksals deutscher Zwangsarbeiter, die Bereinigung von Stichtaghärten des Vertriebenenwendungsgesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes, eine Entschädigungsregelung für „DDR“-Heimkehrer sowie eine verbesserte Entschädigung der Opfer der SED-Diktatur) einer für die Länder haushalts- und verwaltungsneutralen Gesamtlösung zugeführt werden.

In einer Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung sollte auf die Novellierung einzelner Kriegsfolgen-gesetze verzichtet und die noch offenen Fragen bzw. bestehenden Härten über eine Stiftungslösung geregelt werden. Hierzu könnte z. B. die in Bonn bestehende „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ und die „Heimkehrerstiftung“ zu einer neuen „Stiftung für Opfer des Vertreibungs- und SED-Unrechts“ zusammengelegt werden, wodurch Synergiegewinne erzielbar wären.

Eine solche Stiftung könnte in bestehenden Härtefällen, in denen sich das Vertreibungs- bzw. SED-Unrecht heute noch wesentlich auf die Lebensverhältnisse der Betroffenen auswirkt und die von den bisherigen Regelungen des Kriegsfolgenrechts nicht erfasst werden, Unterstützungsleistungen zur Milderung des erlittenen Unrechts ausreichen.

In Anbetracht des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2002 fordert der Bundesrat die Bundesregierung daher auf, die Regelungen dieses Gesetzentwurfs mit der notwendigen umfassenden Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung zu verbinden.

Mit der Ablehnung des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung verbindet der Bundesrat die Anregung, dass die Bundesregierung mit den Ländern über die noch notwendigen Regelungen einer Abschlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung in Beratungen eintreten möge.

2. Unbeschadet der Ablehnung des Gesetzentwurfs nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Regelungen des Gesetzes in Artikel 1 Nr. 3 und 4 (Auflösung des Ausgleichsfonds), Nr. 17 und 22 (Wegfall des Kontrollausschusses) sowie Nr. 18 und 23 (Wegfall der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds)

- beschneiden die Mitwirkungs- bzw. Kontrollrechte der den Lastenausgleich vollziehenden Länder an den Verfügungen des Präsidenten des Bundesausschleichsamtes und
- ändern die Zuständigkeiten für die Rechtsmitteleinlegung in Verwaltungsstreitverfahren und Ausschließungsverfahren des Lastenausgleichs in den den Lastenausgleich vollziehenden Ländern.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass das Gesetz nach Artikel 120a Abs. 1 i. V. m. Artikel 85 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung teilt nicht die Meinung des Bundesrates, dass der Gesetzentwurf in eine umfassende Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung eingebettet werden sollte, die auch Regelungen zu sonstigen vermeintlich noch offenen Fragen des Vertreibungs- und SED-Unrechts treffen müsse.

Mit der geplanten Auflösung des Ausgleichsfonds (AF) und der Abschaffung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (VIA) wird ein Auftrag des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages umgesetzt, dem eine entsprechende Empfehlung des Bundesrechnungshofes zugrunde liegt. Danach sollen beide Einrichtungen aus Gründen der Haushaltsklarheit und Verwaltungsvereinfachung bis Ende 2004 aufgelöst bzw. abgeschafft werden.

Die Forderung des Bundesrates, die Regelungen des 34. ÄndGLAG in eine Schlussgesetzgebung aufzunehmen, ist schon im Hinblick auf die klare Terminvorgabe für die Auflösung des AF und die Abschaffung der VIA bis Ende 2004 abzulehnen. Die Prüfung der Frage, ob und inwieweit eine Schlussgesetzgebung notwendig ist, kann erst auf der Grundlage einer kritischen Bestandsaufnahme des Kriegsfolgenrechts erfolgen, die das Bundesministerium der Finanzen entsprechend einem weiteren Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17. Mai 2002 derzeit vorbereitet.

Das 34. ÄndGLAG kann dagegen nicht Bestandteil einer etwaigen Schlussgesetzgebung sein, weil es das Lastenausgleichsgesetz als solches nicht beendet. Vielmehr wird das LAG bis auf weiteres fortbestehen müssen, weil zum einen noch nicht sämtliche Leistungsansprüche abgewickelt sind und zum anderen die Rückforderung von Lastenausgleich aufgrund Schadensausgleichs im Zusammenhang mit der vermögensrechtlichen Wiedergutmachung noch etliche Jahre in Anspruch nehmen wird. Verfahrensvereinfachungen zum Abschluss des Lastenausgleichs, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme anspricht, sind daher nicht im Rahmen des 34. ÄndGLAG zu treffen. Dieses beschränkt sich bewusst auf die beiden Regelungsthemen Auflösung des AF und Abschaffung der VIA, um den Auftrag des Deutschen Bundestages fristgerecht umzusetzen. Unabhängig davon ist die Bundesregierung bereit, mit den Ländern über weitere

Änderungen des LAG in der Schlussphase des Lastenausgleichs zu beraten; hierzu sind erste Schritte bereits eingeleitet worden.

Die fachliche Berechtigung des 34. ÄndGLAG steht außer Frage. Auch die Länder befürworten es der Sache nach. Die Ministerpräsidenten der Länder haben schon vor einigen Jahren die Abschaffung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds gefordert.

Da die geplanten lastenausgleichsrechtlichen Änderungen in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit Entschädigungsregelungen für angebliche weitere Kriegsofergruppen stehen, liegen der Forderung des Bundesrates nach Einbeziehung des 34. ÄndLAG in eine Schlussgesetzgebung sachfremde Erwägungen zugrunde. Nach Ansicht der Bundesregierung sind insbesondere neue Entschädigungsleistungen für Sachverhalte, die der Gesetzgeber jahrzehntelang als allgemeines Kriegsfolgenschicksal bewertet hat, nicht gerechtfertigt. Eine Verknüpfung dieser politisch strittigen Fragen mit dem 34. ÄndGLAG, über dessen Inhalte kein Dissens besteht, ist daher abzulehnen.

Zu Nummer 2 (zur Zustimmungsbefähigung)

Die Auffassung des Bundesrates, dass das 34. ÄndGLAG nach Artikel 120a GG i. V. m. Artikel 85 GG zustimmungsbedürftig sei, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Die Abschaffung der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und des Kontrollausschusses, die jeweils zwangsläufige Folge der Auflösung des Ausgleichsfonds ist, berührt zwar Länderinteressen. Dies allein begründet jedoch keine Zustimmungsbefähigung. Im Gegenteil stellt die Aufhebung ursprünglich zustimmungsbedürftiger Vorschriften die frühere Organisationshoheit der Länder wieder her und ist daher auch dann nicht zustimmungsbedürftig, wenn sie zu anderen Zuständigkeiten in den Ländern führt.

Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 120a Abs. 1 GG gilt nicht für alle Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, sondern nur für solche, mit denen entweder eine Mischverwaltung eingeführt oder aber die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden nach Artikel 85 GG zustehenden Befugnisse auf das Bundesausgleichsamt übertragen werden. Beides ist beim 34. ÄndGLAG nicht der Fall.